

## **Informationen zu den Beschlüssen der 48. Stadtratssitzung am 04.07.2023**

**1. Verkauf einer Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 584/1 der Gemarkung Kitzscher**  
Die Stadt Kitzscher verkauft eine Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 584/1 mit einer Größe von ca. 27 m<sup>2</sup> der Gemarkung Kitzscher zu einem Kaufpreis von insgesamt 1.134,00 EUR (brutto). Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Er geht bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

**Beschl.-Nr.: 051/23 SR**

**2. Vergabe von Bauleistungen für die Freiflächengestaltung Vereinshaus, Teil 2 von 2**  
Der Stadtrat beschließt, die Bauleistungen für die Freiflächengestaltung vor dem Vereinshaus, Teil 2 von 2 an die Firma GTS GmbH aus Frohburg für 86.173,01 EUR (brutto) zu vergeben.

**Beschl.-Nr.: 052/23 SR**

**3. Satzung über die Benutzung des "Erholungsgebietes Bockwitzer See" auf dem Gebiet der Stadt Kitzscher (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Bockwitzer See)**  
Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Bockwitzer See“ auf dem Gebiet der Stadt Kitzscher (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Bockwitzer See).

**Beschl.-Nr.: 053/23 SR**

Anlage 1

### **Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Bockwitzer See“ auf dem Gebiet der Stadt Kitzscher (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Bockwitzer See)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kitzscher am 04.07.2023 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Benutzungssatzung erlassen:

#### **§1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung im räumlichen Geltungsbereich des „Erholungsgebietes Bockwitzer See“ der Stadt Kitzscher (im nachfolgenden Erholungsgebiet) und dient dem Schutz vor Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden und der Gäste sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung. Mit Betreten des Erholungsgebietes erkennt jeder Besucher diese Benutzungssatzung an.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Erholungsgebiet umfasst die Flurstücke bzw. Teile von 150/5, 170/1, 171, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 179, 180, 181, 182, 183/1 der Gemarkung Kitzscher.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich des Erholungsgebietes ist in der beigelegten Karte der Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

## **§ 2 Baden**

- (1) Das Baden und die Benutzung von Liegebereichen sind nur in den durch das Schild „Badebereich“ gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die entsprechenden Badebereiche sind auf den Wasserflächen mit Bojen gekennzeichnet.
- (2) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung der Strände oder der Wasserflächen erfolgt nicht. Eltern und andere Aufsichtspersonen haben Minderjährige und Hilfebedürftige zu beaufsichtigen.

## **§3 Benutzungsregeln im Erholungsgebiet Bockwitzer See**

Innerhalb des Erholungsgebietes ist, sofern nicht entsprechende Sondergenehmigungen der Stadt Kitzscher im Einzelfall erteilt wurden, insbesondere unzulässig:

1. jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere, mitgebrachter oder verursachter Müll ist mitzunehmen,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (Bänke, Hinweistafeln, Müllbehälter, usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
3. Baden und Benutzung von Liegebereichen außerhalb der durch Schilder ausgewiesenen Badebereiche,
4. andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,
5. offene Feuer zu errichten oder das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen,
6. Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufzustellen,
7. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (Leinenzwang),
8. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen,
9. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder öffentliche Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Kitzscher vorliegt,
10. Pflanzen und Tiere zu entnehmen

## **§4 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Kitzscher bestellten oder beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Ermahnung gegen die Schutzbestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die den Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gäste und Erholungssuchenden benutzen das Erholungsgebiet auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt oder von der Stadt verursachte Schäden haftet die Stadt Kitzscher nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

## **§6 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung
  1. jegliche Verunreinigung im Erholungsgebiet verursacht oder verursachte Verunreinigungen durch Müll nicht entfernt
  2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder verändert,
  3. außerhalb der ausgewiesenen Badebereiche badet oder eine Liegefläche einrichtet,
  4. ruhestörenden Lärm verursacht,
  5. offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
  6. Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt,
  7. Tiere freilaufen lässt,
  8. im Gebiet reitet bzw. Pferde führt,
  9. ohne Genehmigung Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungsstätten veranstaltet,
  10. ohne Genehmigungen oder abweichend davon eine Veranstaltungen nach § 3 Nr. 9 durchführt
  11. Pflanzen und Tiere entnimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kitzscher.

## § 7 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, den 04.07.2023

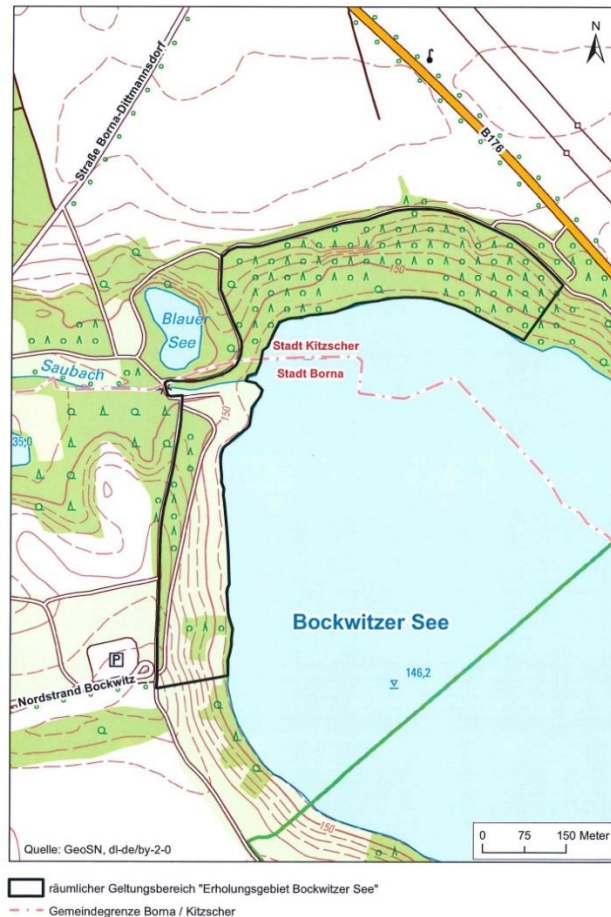


Schramm  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dem Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Bockwitzer See“ auf dem Gebiet der Stadt Kitzscher vom 04.07.2023 wird im Amtsblatt der Stadt Kitzscher bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 4 Abs. 4 SächsGemO nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



#### 4. Terminliche Festlegung der Durchführung des Park- und Teichfestes 2024

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, am 25.05.2024 das Park- und Teichfest als auf einen Tag begrenzte Veranstaltung durchzuführen und die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.

**Beschl.-Nr.: 054/23 SR**

#### 5. Anbau von 2 Balkonanlagen an vorhandenes Wohnhaus

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB für den Anbau von 2 Balkonanlagen an vorhandenes Wohnhaus im Knappenweg 1 in 04567 Kitzscher, Flurstück 593a der Gemarkung Kitzscher, wird erteilt.

**Beschl.-Nr.: 055/23 SR**

#### 6. Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born", Stand 06/2023

Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born“ einschließlich Begründung und Umweltbericht, Stand 06/2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf mit der Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu beteiligen.

**Beschl.-Nr.: 056/23 SR**